

Jugendordnung des Karate - Dachverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Allgemeines

§ 1 Name und Mitgliedschaft

(1) Die Karate-Jugend im Karate-Dachverband Nordrhein-Westfalen (KDNW) ist die selbstständige Organisation für die Jugend innerhalb des KDNW.

(2) Mitglieder der Karate-Jugend sind alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der ordentlichen Mitglieder des KDNW sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vertreter : innen (Mitarbeiter : innen).

(3) Die Karate-Jugend im Karate-Dachverband Nordrhein-Westfalen (KDNW) fördert die vorurteilsfreie Begegnung junger Menschen im Sport, unabhängig ihrer Herkunft, Nationalität, ethischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit, Behinderung oder ihres Geschlechts.

Sie wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen.

Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und durch Prävention und Repression jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob diese physischer, psychischer oder insbesondere sexueller Art ist.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Karate-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen dieser Ordnung über die ihr zu fließenden Mittel.

(2) Die Aufgaben der Karate-Jugend sind:

(2.1) Förderung von Karate als Teil der Jugendarbeit.

(2.2) Pflege der karatesportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, zur Gesunderhaltung und zur Steigerung der Lebensfreude.

(2.3) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.

(2.4) Ausbildung der im Jugendbereich tätigen Trainer: innen und Mitarbeiter: innen, mit dem Ziel, die besonderen Aufgaben und Probleme, die die Jugendarbeit

beinhaltet, verantwortlich lösen zu können.

(2.5) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

(2.6) Pflege der nationalen und internationalen Verständigung.

(2.7) Hinführung zum Wettkampfsport

§ 3 Organe

Die Organe der Karate-Jugend sind:

(1) Der Landesjugendtag (LJT)

(2) Der Jugendvorstand (JV)

§ 4 Landesjugendtag

Der Landesjugendtag ist das oberste Beschlussorgan der Karate-Jugend.

(1) Aufgaben

(1.1) Entgegennahme des Berichtes des Jugendreferenten/der Jugendreferentin und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin Jugend.

(1.2) Entlastung des Berichtes des Jugendreferenten/der Jugendreferentin und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.

(1.3) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(1.4) Neuwahl des Referenten/der Referentin Jugend, stellv. Referenten/der Referentin Jugend, des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin Jugend und der Vertreterin der weiblichen Jugend.

(1.5) Beratung des Jugendhaushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr.

(1.6) Beschlussfassung über den Jugendhaushaltsabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres

(1.7) Festlegung der Richtlinien und Ordnungen für den Jugendhaushalt.

(1.8) Wahl der Kassenprüfer: innen für den Jugendhaushalt.

(2) Einberufung

(2.1) Der ordentliche Landesjugendtag findet jährlich statt. Ort, Zeit und Tagesordnung legt der/die Referent: in Jugend fest. Er/sie lädt dazu die Mitglieder des Landesjugendtages mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin

schriftlich oder durch eine Veröffentlichung im Verbandsorgan (Karate Aktuell) ein. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 3 Wochen vorher (bei außerordentlichen Landesjugendtagen eine Woche vorher) dem/der Referent: in Jugend schriftliche mit Begründung zuzustellen. Das Datum des Poststempels, bzw. das Eingangsdatum der E-Mail ist entscheidend.

- (2.2) Die Versammlungsleitung des Verbandsjugendtages obliegt dem/der Referent: in Jugend.
- (2.3) Für die Vorstandswahlen und für die Abstimmung zur Entlastung muss ein/e Versammlungsleiter: in gewählt werden, der/die nicht Mitglied des Jugendvorstandes ist.
- (2.4) Ein außerordentlicher Landesjugendtag kann durch den/die Referent:in Jugend oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der ordentlichen Mitglieder des Landesjugendtages einberufen werden. Für diesen gilt eine Ladungsfrist von 3 Wochen.

(3) Zusammensetzung

Der Landesjugendtag besteht aus den Jugendvertreter: innen der ordentlichen Mitglieder des KDNW und dem Jugendvorstand. Der/die Präsident: in des KDNW oder seine offizielle Vertretung kann mit beratender Stimme am Jugendtag teilnehmen.

(4) Stimmrecht und Stimmverteilung

Die Jugendvertreter: innen der ordentlichen Mitglieder haben für jede angefangene Jugendliche 10 Mitglieder ihres Vereins eine Stimme. Maßgebend ist der an den DKV gemeldete Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres.

- (4.1) Das Stimmrecht eines Vereins ist nicht auf Vertreter eines anderen Vereins übertragbar.
- (4.2) Die fünf Mitglieder des Jugendvorstandes haben jeweils eine Stimme. Bei der Entlastung des Jugendvorstandes und bei Wahlen zum Jugendvorstand hat er keine Stimme.
- (4.3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Landesjugendtag die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen anerkennt.
- (4.4) Der ordnungsgemäß einberufene Landesjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 5 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - (1.1) dem/der Referent: in Jugend
 - (1.2) dem/der stellv. Referent: in Jugend
 - (1.3) dem/der Schatzmeister: in
 - (1.4) der Vertreterin der weiblichen Jugend
 - (1.5) dem Vertreter der männlichen Jugend

- (2) Der Jugendvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren vom ordentlichen Landjugendtag gewählt.
 - (2.1) Dem Jugendvorstand obliegt die sportliche, kulturelle und soziale Betreuung der Karate-Jugend. Der Referent für Leistungssport regelt den sportlichen Bereich der jugendlichen Landeskader.
 - (2.2) Die Leitung der Karate-Jugend obliegt dem/der Referent: in Jugend. Er/sie vertritt die Interessen der Karate-Jugend nach innen und außen und ist für die Berücksichtigung der jugendpflegerischen Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebes des KDNW zuständig.
 - (2.3) Die Aufgaben des/der Stellvertreter: in werden vom Jugendvorstand bedarfsgemäß festgelegt.
 - (2.4) Die Vertreterin der weiblichen Jugend obliegt die Förderung des Karatesports der weiblichen Karate Jugend. Sie ist Ansprechpartnerin für alle Belange der weiblichen Karate Jugend.
 - (2.5) Dem Vertreter der männlichen Jugend obliegt die Förderung des Karatesports der männlichen Karate Jugend. Er ist Ansprechpartner für alle Belange der männlichen Karate Jugend.
 - (2.6) Der/die Schatzmeister: in der Jugend ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung zuständig. Er/sie legt dem Landesjugendtag einen Etatentwurf vor.
 - (2.7) Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorstandsmitglieds des Landesjugendvorstands besetzt der Landesjugendvorstand dieses Amt kommissarisch. Zur nächstfolgenden Tagung des Landesjugendtages wird zu offenen Vorstandspositionen eine Nachwahl abgehalten.

§ 6 Kommissionen

Der Jugendvorstand kann zur Bewältigung bestimmter Aufgaben eigene Kommissionen einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages endet.

§ 7 Haushaltsmittel

Die Karate-Jugend erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Anteil der KDNW Mitgliedsbeiträge. Alle Sportfördermittel und sonstigen Zuwendungen für den Jugendsport im KDNW sowie Einnahmen aus Jugendveranstaltungen müssen, unabhängig von dem KDNW - Anteil, dem Haushalt der Karate-Jugend zufließen.

Der/die Jugendreferent: in darf Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nur im Rahmen des beim Landesjugendtages genehmigten Haushaltes tätigen. Bei allen darüber hinaus gehenden rechtsgeschäftlichen Abweichungen bedarf es der Zustimmung des Präsidiums des KDNW.

§ 8 Sportordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Jugendsportordnung des KDNW in Verbindung mit der Sportordnung und der Wettkampfordnung des DKV.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde durch Beschluss der MV am 14.04.2024 neu gefasst.

Die Neufassung der Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.